

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 11.02.2003

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 Buchstabe q, 57, 59, 94 sowie 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 04.02.2003 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat gemäß § 55 Abs. 3 GO die Durchführung seiner Beschlüsse und den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten zu überwachen. Für die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung sind gemäß § 57 Abs. 2 GO ein Rechnungsprüfungsausschuss und nach § 102 GO ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 101 ff. GO und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Gütersloh. Hierzu haben die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Kreis Gütersloh mit Wirkung vom 01.01.2003 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 2 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Gütersloh ist, soweit es für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock tätig wird, dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit nur dem Rat der Stadt unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO).
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 Leiter und Prüfer

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Mitarbeitern.
- (2) Der vom Kreistag des Kreises Gütersloh bestellte Leiter und die bestellten Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises gelten als vom Rat der Stadt bestellt. Gleiches gilt für ihre Abberufung.
- (3) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der Kommunalverwaltung verfügen. Sie müssen insbesondere die für ihre Prüfungstätigkeit jeweils erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem und betriebswirtschaftlichem, technischem sowie EDV-technischem Gebiet besitzen.
- (4) Der Leiter und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sein.
- (5) Der Leiter darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie des Kassenverwalters und dessen Stellvertreters der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sein.
- (6) Der Leiter ist Vorgesetzter der Prüfer und der sonstigen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes. Er stellt den Prüfungsplan auf und ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (7) Die Prüfer nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. die Prüfung der Rechnung (§ 101 GO).
 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung.
 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen.
 4. bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft der Stadt und ihrer Sondervermögen die angemessene Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 92 Abs. 2 GO) – soweit sich nicht aus der Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh“ eine andere Zuständigkeit ergibt -.

5. die Koordination der Prüfung von Finanzvorfällen gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung.
6. die Prüfung von Vergaben.

(2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen.
2. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen.
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts. Dieser Prüfauftrag umfasst insbesondere die Fragen, ob
 - die Anteile der Stadt ordnungsgemäß verwaltet werden,
 - die in das Überwachungsorgan der Gesellschaft gewählten oder entsandten Vertreter der Stadt die Geschäftsführung/den Vorstand ausreichend überwacht, alle Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Gesellschaft im Sinne der Zielsetzung genutzt und bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt an der Erfüllung des öffentlichen Zwecks berücksichtigt haben sowie
 - ob die mit der Beteiligung verfolgten Ziele erreicht worden sind.
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat.
6. die Beratung bei der Aufstellung und Veränderung von Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie dem Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung.
7. Mitarbeit bei der Vorbeugung gegen Korruption und Manipulation sowie Aufklärung derartiger Delikte.

(3) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung wird vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach pflichtgemäßem Ermessen in grundsätzlicher Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock festgelegt.

§ 5 Erteilung von Prüfungsaufträgen

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge über die in § 4 Absatz 2 bezeichneten hinaus erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Haupt- und Finanzausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen (§ 104 Abs. 1 Satz 2 GO).

§ 6 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Organisationseinheiten, Betrieben und sonstigen Dienststellen der Stadt sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Unternehmen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erhält die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen zur Information. Der Leiter und die Prüfer sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig und mit Stellen außerhalb der Verwaltung unter der Bezeichnung „Rechnungsprüfung des Kreises Gütersloh als Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock“.
- (6) Organisationseinheiten der Stadt, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Stellungnahmen sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (7) Begegnet die Prüfung Schwierigkeiten, so ist die zuständige Leitung, notfalls der Bürgermeister, um ein Einschreiten zu bitten.

§ 7 Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen, oder wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeit festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.
- (2) Berichte über wichtige Prüfungen und über alle Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters vornimmt, sind im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Ausfertigungen dieser Berichte erhält der Bürgermeister.
- (3) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leiter der Organisationseinheiten der Stadt über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer haben ihre Tätigkeit für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und für den Kreis Gütersloh grundsätzlich voneinander zu trennen und haben diesbezüglich eine erweiterte Verschwiegenheitspflicht.

§ 8 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, zugleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Krankenkassen) sowie Organisationsgutachten zuzuleiten.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass es sich vor der Entscheidung hierzu äußern kann.
- (4) Die Organisationseinheiten haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub usw., die gleichzeitig dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind.
- (5) Die Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten sind zentral zu erfassen und dem Rechnungsprüfungsamt auf Anfrage unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Namen der Beamten und Angestellten, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (6) Wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

§ 9 Jahresrechnung und Entlastung

- (1) Die vom Kämmerer aufgestellte Jahresrechnung (§93 GO) leitet der Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt zur Beratung vorgelegt wird.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Bericht mit seiner Stellungnahme an den Haupt- und Finanzausschuss weiter. Nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss entscheidet der Rat der Stadt über die Entlastung (§ 94 GO).

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 101 GO und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Er tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (2) An den Sitzungen nehmen der Bürgermeister, der Kämmerer und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.